



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.06.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Erik Schafferer, 6074 Rinn, Hauptstraße 1h, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 5.642,53 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 2.821,27 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.08.2015 einen Vorvertrag über den Verkauf des neu gebildeten Grundstückes 509/3 KG Rinn im Eigentum der Agrargemeinschaft Rinn an die Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. zur Errichtung einer Wohnanlage mit 11 Wohneinheiten beschlossen.

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 19.10.2015 GZL 14531/15T wurde das Gst. 509/1 KG Rinn geteilt und dadurch das vertragsgegenständliche Gst. 509/3 im Ausmaß von 1.411 m² neu gebildet.

Die Agrargemeinschaft Rinn (Gemeindegutsagrargemeinschaft) verkauft dieses Grundstück zum einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 250,00/m² und somit zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 352.750,00 an die Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

Die Alpenländische Heimstätte wird in den zu verfassenden Kaufverträgen mit den Wohnungseigentumsbewerbern bzw. Käufern die Einräumung eines Vorkaufsrechtes auf die Dauer von 25 Jahren ab Erwerb für die Gemeinde Rinn als Substanzberechtigte der Verkäuferseite vereinbaren. Für allfällige, laut Kaufvertrag zu leistende Pönalezahlungen der Wohnungswerber bzw. Käufer wird vom Gemeinderat als derzeitiger Verkehrswert der Grundkosten einstimmig ein Preis von EUR 550,00/m² angesetzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dem vorgelegten Kaufvertrag zwischen der Agrargemeinschaft Rinn und der Alpenländischen Heimstätte die Zustimmung zu erteilen.

3) Gemäß Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 14.10.2016 GZ: 14774/16 T⁴ wurde das Gst. 700/1 EZ 211 KG Rinn in das Trennstück „1“ im Ausmaß von 54 m² in das neu gebildete Gst 700/17 KG Rinn (Trennstück „2“) im Ausmaß von 891 m² und in dieses selbst im restlichen Ausmaß von 1.366 m² geteilt. Das Trennstück „1“ wird mit Gst 1170 EZ 81 KG Rinn im Alleineigentum des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Rinn vereinigt.

Gegenstand des Kaufvertrages der Gemeinde Rinn mit Manuel Voraberger, Petra Riegler und Carina Riegler ist das neu gebildete Gst. 700/17 KG Rinn. Die Gemeinde Rinn verkauft dieses Grundstück im Ausmaß von 891 m² zu 202/585 Anteilen an Manuel Voraberger, zu 197/585 Anteilen an Petra Riegler und zu 186/585 Anteilen an Carina Riegler.

Als Kaufpreis wird zwischen der Gemeinde Rinn und den Käufern im Rahmen des sozialen Wohnbaus einvernehmlich ein Quadratmeterpreis von EUR 250,00 vereinbart. Auf Grund der 202/585 Anteile ergibt sich für Manuel Voraberger ein Kaufpreis von EUR 76.915,00, der 197/585 Anteile ergibt sich für Petra Riegler ein Kaufpreis von EUR 75.012,00 und der 186/585 Anteile ergibt sich für Carina Riegler ein Kaufpreis von EUR 70.823,00.

Da der ermäßigte Kaufpreis ausschließlich förderungswürdigen Gemeindebürgern gewährt wird, verpflichten sich die Käufer mit dem Bau eines Eigenheimes innerhalb von zwei Jahren zu beginnen und das Bauvorhaben nach weiteren vier Jahren bezugsfertig zu stellen und für mindestens 25 Jahre selbst als Hauptwohnsitz zu bewohnen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung haben die Käufer eine Konventionalstrafe in der Höhe von Pauschal EUR 50.000,-- zu bezahlen.

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters einvernehmlich, dass der Gemeinde Rinn ein grundbücherlich sichergestelltes Vorkaufsrecht an den jeweiligen Miteigentumsanteilen auf die Dauer von 25 Jahren zukommt.

Für den Fall der Weiterveräußerung ist für den Grundanteil ein wertgesicherter Aufzahlungsanspruch für die Gemeinde Rinn gegeben. Als derzeitiger Verkehrswert der Grundkosten wird vom Gemeinderat einstimmig ein Preis von EUR 550,00/m² angesetzt.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages wurde RA Dr. Johann Lutz von den Käufern beauftragt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen das Grundstück 700/17 KG Rinn auf Basis des vorgelegten Kaufvertragsentwurfes an Manuel Voraberger, Petra Riegler und Carina Riegler zu veräußern.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig, dass das Trennstück „1“ aus Gst 700/1 EZ 211 KG 81013 Rinn (laut Planurkunde Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 14.10.2016, GZ: 14774/16 T2) im Ausmaß von 54 m² im Alleineigentum der Gemeinde Rinn abgeschrieben und unentgeltlich zu EZ 81 KG 81013 Rinn im Alleineigentum des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Rinn zugeschrieben und mit Gst 1070 vereinigt wird.

4) - Bericht des Substanzverwalters

- Seitens des Substanzverwalters gibt es derzeit keine neuen Mitteilungen
- Vizebgm. Eberl regt an, eine regelmäßige Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren beim Parkplatz der Rinner Alm durchzuführen, da viele Benutzer keine Parkkarten erwerben. Seitens des Bgm. wird dazu erklärt, dass er persönlich den Parkplatz öfters anfährt und nur selten Beanstandungen festzustellen waren
- GR. André Kiechl: bei schönem Wetter ist die Parkplatzkapazität oft zu gering

5) Die Gemeinde Tulfes hat bei der Gemeinde Rinn ein Ansuchen betreffend Abgangsdeckung für die Glungezerbahn eingebracht. Aufgrund der beiden letzten schneearmen Winter konnte kein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet werden. Es wird daher zu Sicherung des laufenden Betriebes um einen Abdeckungsbeitrag der Gemeinde Rinn in der Höhe von EUR 11.398,33 ersucht.

Der Gemeinderat hat mit einem Zuschuss für die Glungezerbahn kein Problem, der Informationsaustausch ist derzeit aber nicht gegeben. Es sollte künftig ein Vertreter der Gemeinde Rinn in einem überörtlichen Ausschuss einbezogen werden. Das neue Glungezerbahnprojekt und die dazu erforderlichen Investitionen sind aber nicht Gegenstand dieses Ansuchens.

Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass der vorgelegte neue Aufteilungsschlüssel einer Verlustabdeckung mit den Vertreten der anderen betroffenen Gemeinden abgestimmt werden sollte.

Zum Ansuchen um Abgangsdeckung für die Glungezerbahn werden 2 Anträge eingebracht:

1. Antrag von Vizebgm. Eberl: die Gemeinde Rinn genehmigt einen Auszahlungsbetrag in der beantragten Höhe von EUR 11.398,33 unter nachstehenden Bedingungen:
 - verpflichtende Betriebsführung bis 31.03.2018
 - halbjährliche Einsichtnahme in Bilanzen und wirtschaftliche Kennzahlen
 - die Gemeinde Rinn stellt einen Vertreter im Planungsverband für das neue Liftprojekt
 - auch der Großteil der anderen Gemeinden muss eine Unterstützung zusichern
2. Antrag von Bgm. Schafferer: die Gemeinde Rinn genehmigt einen Auszahlungsbetrag nach dem ursprünglich vereinbarten Verteilungsschlüssel in der Höhe von EUR 8.144,26 - mit den gleichen Bedingungen wie bereits im 1. Antrag definiert.

Der 1. Antrag erhält mit 8 gegen 5 Stimmen die Mehrheit des Gemeinderates. Über den 2. Antrag wurde daher nicht mehr abgestimmt.

6) In der Septembersitzung 2016 wurde der Antrag von 3 Listen zur „Sicherung öffentlicher Flächen vor Ersitzung“ gestellt. Dieser wurde einstimmig angenommen.

Auf Grund begrenzter Kapazitätsgründen in der Verwaltung stellt die Liste „Pro Rinn“ folgenden Antrag:

Beauftragung von Dr. Hans Lutz zur Erstellung einer rechtlich haltbaren amtlichen Mitteilung an die GemeindebürgerInnen, mit Fristsetzung zur Meldung um eine mögliche Ersitzung von öffentlichen Gut hintanzustellen. Die Erläuterungen und Inhalte sind im Pkt. 13) des Beschlusses der GR Sitzung vom September 2016 angeführt.

Für RA Dr. Johann Lutz stellt eine „Amtliche Mitteilung“ im Gemeindegebiet eine Maßnahme dar, um die Rechtslage grundsätzlich aufzuzeigen. Es geht darum, für die Zukunft vorzubeugen und die Bürger aufzufordern, zweifelhafte Privatnutzungen von Öffentlichem Gut bzw. Gemeindegrund zu melden.

RA Dr. Lutz soll beauftragt werden, ein Schreiben formulieren, das in einem 1. Schritt als „Amtliche Mitteilung“ im Gemeindegebiet ausgesendet wird. Dieses Schreiben soll auch den Hinweis enthalten, dass in der nächsten Zeit die Übereinstimmung der Grundstücksgrenzen kontrolliert wird.

Weiters soll der Inhalt des Schreibens im KTV-Kanal und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, ein „Amtliches Schreiben“ hinsichtlich Sicherung öffentlicher Flächen vor Ersitzung auszusenden.



Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 14.06.2017
abgenommen am: 29.06.2017